



Brüssel, den 20. November 2018
(OR. en)

14052/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0237(COD)**

CODEC 1940
TRANS 526
CONSOM 311
PE 162

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 12. bis 15. November 2018)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Bogusław LIBERADZKI (S&D, PL), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr einen Bericht zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 135 Abänderungen (Abänderungen 1-135) zu dem Vorschlag.

Ferner haben die Fraktionen folgende Abänderungen eingereicht: Die Fraktion Grüne/ALE hat vier Abänderungen (Abänderungen 142-145) und die Fraktion GUE/NGL hat eine Abänderung (Abänderung 141) vorgelegt. Fünf Abänderungen (Abänderungen 136-140) wurden von mehr als 38 Abgeordneten eingebracht.

II. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 15. November 2018 nahm das Parlament folgende Abänderungen an: 1-4, 6-34, 36-51, 53, 55-68, 70-81, und 83-140.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage)¹ enthalten.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "█" weist auf Textstreichungen hin.

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung) (COM(2017)0548 – C8-0324/2017 – 2017/0237(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0548),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0324/2017),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2018²,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 24. Juli 2017 an den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0340/2018),

A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine

² ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 66.

³ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ ist in einigen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die *genannte Verordnung* neu zu fassen.

Geänderter Text

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ ist in einigen Punkten zu ändern, **damit die Fahrgäste besser geschützt und mehr Anreize zur Nutzung der Eisenbahn gesetzt werden, insbesondere unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 11, 12 und 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Angesichts dieser Änderungen und** aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich **also**, die *Verordnung (EG) Nr. 1371/2007* neu zu fassen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Trotz beträchtlicher Fortschritte beim Schutz der Verbraucher in der Union sind noch weitere Verbesserungen zum Schutz der Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr nötig.

Geänderter Text

(3) Trotz beträchtlicher Fortschritte beim Schutz der Verbraucher in der Union sind noch weitere Verbesserungen zum Schutz der Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr **und zu deren Entschädigung bei Verspätungen, Zugausfällen oder materiellen Schäden** nötig.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Gewährung der gleichen Rechte für Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr und im Inlandsverkehr soll das *Verbraucherschutzniveau* in der Union erhöhen, *gleiche Ausgangsbedingungen für die Eisenbahnunternehmen sicherstellen und ein einheitliches Niveau der Fahrgastrechte garantieren*.

Geänderter Text

(5) Die Gewährung der gleichen Rechte für Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr und im Inlandsverkehr soll das *Niveau der Fahrgastrechte* in der Union erhöhen, *insbesondere was den Zugang zu Informationen und die Entschädigung bei Verspätungen oder Zugausfällen betrifft*. *Die Fahrgäste sollten möglichst genau über ihre Rechte informiert werden*.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die vorliegende Verordnung sollte unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden gelten, Sozialtarife für Dienste, die durch eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geregelt werden, und für gewerbliche Dienste festzulegen.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Schienenpersonenverkehrsdiene
des Stadtverkehrs, ***Vorortverkehrs oder
Regionalverkehrs*** unterscheiden sich ihrer
Art nach von Fernverkehrsdiene
nsten. Die
Mitgliedstaaten sollten daher die
Möglichkeit haben,
Schienenpersonenverkehrsdiene
des Stadtverkehrs, ***Vorortverkehrs oder
Regionalverkehrs, die keine
grenzüberschreitenden Dienste innerhalb
der Union sind***, von bestimmten
Vorschriften über Fahrgastrechte
auszunehmen.

Geänderter Text

(6) Schienenpersonenverkehrsdiene
des Stadtverkehrs unterscheiden sich ihrer
Art nach von Fernverkehrsdiene
nsten. Die
Mitgliedstaaten sollten daher die
Möglichkeit haben,
Schienenpersonenverkehrsdiene
des Stadtverkehrs von bestimmten Vorschriften
über Fahrgastrechte auszunehmen.

Abänderung 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

***(8) Die Ausnahmen sollten sich jedoch
nicht auf die Bestimmungen dieser
Verordnung erstrecken, die Personen mit
Behinderungen oder Personen mit
eingeschränkter Mobilität die Nutzung
von Eisenbahnverkehrsdiene
erleichtern. Ferner sollten keine
Ausnahmen gelten für das Recht
derjenigen, die Bahnfahrkarten kaufen
wollen, dies ohne unangemessene
Schwierigkeiten zu tun, die
Bestimmungen über die Haftung der
Eisenbahnunternehmen in Bezug auf
Reisende und ihr Gepäck, das
Erfordernis, dass die
Eisenbahnunternehmen ausreichend
versichert sein müssen, und das
Erfordernis, dass die Unternehmen
geeignete Maßnahmen treffen, um die
persönliche Sicherheit der Reisenden in***

Geänderter Text

entfällt

Bahnhöfen und Zügen zu gewährleisten und Risiken zu steuern.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zu den Rechten der Nutzer von Eisenbahnverkehrsdielen gehört das Erhalten von Informationen über **den Verkehrsdiest** sowohl vor als auch während der Fahrt. **Wann immer möglich, sollten** Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufer diese Informationen im Voraus **und so schnell wie möglich** bereitstellen. Die Informationen sollten in für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei zugänglichen Formaten bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(9) Zu den Rechten der Nutzer von Eisenbahnverkehrsdielen gehört das Erhalten von Informationen über **diese Verkehrsdiene und damit verbundene Angelegenheiten** sowohl vor als auch während **und nach** der Fahrt. Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufer **sollten** diese Informationen **so schnell wie möglich** im Voraus, **spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Fahrtantritts** bereitstellen. Die Informationen sollten in für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei zugänglichen Formaten bereitgestellt werden **und öffentlich zugänglich sein.** **Die Eisenbahnunternehmen sollten diese Informationen Fahrkartenverkäufern und anderen Eisenbahnunternehmen, die ihre Dienstleistungen verkaufen, zur Verfügung stellen.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Durch den Zugang zu allen operativen Daten und Tarifen in Echtzeit zu diskriminierungsfreien und vertretbaren Bedingungen werden

Eisenbahnfahrten besser für Neukunden zugänglich, und es wird ihnen eine größere Auswahl an Reisemöglichkeiten und Tarifen geboten. Die Eisenbahnunternehmen sollten den Fahrkartenverkäufern ihre operativen Daten und Angaben zu Tarifen zur Verfügung stellen, um Eisenbahnfahrten zu erleichtern. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Fahrgäste Durchgangsfahrkarten und optimale einfache Zugfahrten buchen können.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Eine Intensivierung des multimodalen Personenverkehrs wird zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Darum sollten Eisenbahnunternehmen auch Kombinationen mit anderen Verkehrsträgern bewerben, sodass Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sich vor der Buchung der Reise dieser Möglichkeiten bewusst sind.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Gut ausgebauten multimodale Personenverkehrssysteme werden zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Darum sollten Eisenbahnunternehmen auch für Kombinationen mit anderen Verkehrsträgern werben, damit sich die

Fahrgäste des Eisenbahnverkehrs dieser Möglichkeit vor der Buchung ihrer Reise bewusst sind.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fahrkarten für die Personenbeförderung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohn-/Aufenthaltsorts zu verbieten, unabhängig davon, ob sich der betreffende Fahrgäst dauerhaft oder vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Diese Maßnahmen sollten auch alle verdeckten Formen der Diskriminierung nach anderen Kriterien wie Aufenthaltsort, physischem oder digitalem Standort erfassen, die die gleiche Wirkung haben. Angesichts der Entwicklung von Online-Plattformen, die Fahrkarten zur Personenbeförderung verkaufen, sollten die Mitgliedstaaten besonders darauf achten, dass es im Prozess des Zugriffs auf Online-Schnittstellen oder des Fahrkartenkaufs zu keiner Diskriminierung kommt. Beförderungsregelungen, die Sozialtarife vorsehen, sollten jedoch nicht **automatisch** ausgeschlossen werden, sofern sie **verhältnismäßig sind und** unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen gelten.

Geänderter Text

(12) Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fahrkarten für die Personenbeförderung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohn-/Aufenthaltsorts zu verbieten, unabhängig davon, ob sich der betreffende Fahrgäst dauerhaft oder vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Diese Maßnahmen sollten auch alle verdeckten Formen der Diskriminierung nach anderen Kriterien wie Aufenthaltsort, physischem oder digitalem Standort erfassen, die die gleiche Wirkung haben. Angesichts der Entwicklung von Online-Plattformen, die Fahrkarten zur Personenbeförderung verkaufen, sollten die Mitgliedstaaten besonders darauf achten, dass es im Prozess des Zugriffs auf Online-Schnittstellen oder des Fahrkartenkaufs zu keiner Diskriminierung kommt. Beförderungsregelungen, die Sozialtarife vorsehen, sollten jedoch nicht ausgeschlossen werden, sofern sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen gelten.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die steigende Beliebtheit des Radfahrens in der gesamten Union wirkt sich auch auf die Mobilität und den Fremdenverkehr aus. Dank einer zunehmenden Nutzung sowohl der Eisenbahn als auch des Fahrrads bei der Verkehrsmittelwahl werden die Umweltauswirkungen des Verkehrs verringert. Deshalb sollten die Eisenbahnunternehmen die Kombination von Fahrrad- und Eisenbahnfahrten soweit möglich erleichtern, indem sie insbesondere die Beförderung von Fahrrädern in Zügen **ermöglichen**.

Geänderter Text

(13) Die steigende Beliebtheit des Radfahrens in der gesamten Union wirkt sich auch auf die Mobilität und den Fremdenverkehr aus. Dank einer zunehmenden Nutzung sowohl der Eisenbahn als auch des Fahrrads bei der Verkehrsmittelwahl werden die Umweltauswirkungen des Verkehrs verringert. Deshalb sollten die Eisenbahnunternehmen die Kombination von Fahrrad- und Eisenbahnfahrten soweit möglich erleichtern, indem sie insbesondere **Fahrradständer in ausreichender Zahl für die Beförderung von montierten Fahrrädern in dafür vorgesehenen Bereichen in allen Arten von Reisezügen, einschließlich Hochgeschwindigkeitszügen, Fernzügen, grenzüberschreitenden und lokalen Zügen, bereitzustellen. Die Fahrgäste sollten über den Bereich für Fahrräder informiert werden. Diese Anforderungen sollten ab dem ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für alle Eisenbahnunternehmen gelten.**

Abänderung 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Die Eisenbahnunternehmen sollten den Fahrgästen im Eisenbahnverkehr das Umsteigen zwischen Betreibern dadurch erleichtern, dass – **wann immer möglich** – Durchgangsfahrkarten angeboten werden.

Geänderter Text

(14) Die Eisenbahnunternehmen sollten den Fahrgästen im Eisenbahnverkehr das Umsteigen zwischen Betreibern dadurch erleichtern, dass Durchgangsfahrkarten angeboten werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Im Lichte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und um Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Reisemöglichkeiten im Eisenbahnverkehr zu eröffnen, die denen anderer Bürger vergleichbar sind, sollten Regeln für die Nichtdiskriminierung dieser Personen und die ihnen zu leistende Hilfe während der Fahrt festgelegt werden. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben unabhängig davon, ob die Ursache dafür eine Behinderung, das Alter oder andere Faktoren sind, das gleiche Recht auf Freizügigkeit und Nichtdiskriminierung wie alle anderen Bürger. Unter anderem sollte besonders darauf geachtet werden, dass Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Informationen über die Zugänglichkeit von Eisenbahnverkehrsdienssten, über die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen und über deren Ausstattung erhalten. Damit auch Fahrgäste mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung bestmöglich über Verspätungen unterrichtet werden, sollten *gegebenenfalls akustische und optische Systeme genutzt werden. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten die Möglichkeit haben, Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis zu kaufen.* Das Personal sollte angemessen geschult werden, um – insbesondere bei der Hilfeleistung – auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität einzugehen. Um gleiche Reisebedingungen

Geänderter Text

(15) Im Lichte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und um Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Reisemöglichkeiten im Eisenbahnverkehr zu eröffnen, die denen anderer Bürger vergleichbar sind, sollten Regeln für die Nichtdiskriminierung dieser Personen und die ihnen zu leistende Hilfe während der Fahrt festgelegt werden. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben unabhängig davon, ob die Ursache dafür eine Behinderung, das Alter oder andere Faktoren sind, das gleiche Recht auf Freizügigkeit und Nichtdiskriminierung wie alle anderen Bürger. Unter anderem sollte besonders darauf geachtet werden, dass Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität **barrierefrei zugängliche** Informationen über die Zugänglichkeit von Eisenbahnverkehrsdienssten, über die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen und über deren Ausstattung erhalten. Damit auch Fahrgäste mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung bestmöglich über Verspätungen unterrichtet werden, sollten *geeignete und für sie wahrnehmbare akustische und optische Systeme genutzt werden.* Das Personal sollte angemessen geschult werden, um – insbesondere bei der Hilfeleistung – auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität einzugehen. Um gleiche Reisebedingungen sicherzustellen, *sollten* diese Personen **kostenlose Hilfeleistung beim Ein- und**

sicherzustellen, *sollte die Hilfeleistung für diese Personen an Bahnhöfen und in Zügen zu allen Zeiten erbracht werden, in denen Züge verkehren, und nicht nur zu bestimmten Tageszeiten.*

Aussteigen erhalten.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Wenn am Bahnhof keine barrierefrei zugänglichen Fahrkartautomaten vorhanden sind, sollten Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Fahrkarten im Zug kaufen können.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sollten durch *die Beachtung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität* die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigen. Außerdem sollte entsprechend den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, die Zugänglichkeit zu allen baulichen Strukturen und zu allen Fahrzeugen durch die schrittweise Beseitigung physischer Hindernisse und funktioneller Behinderungen anlässlich der Anschaffung neuen Materials sowie der Durchführung von Bau- oder umfangreichen

(16) Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sollten durch *Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission (TSI)^{25a} und der Richtlinie XXX als Ergänzung zu den TSI* die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigen. Außerdem sollte entsprechend den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, die Zugänglichkeit zu allen baulichen Strukturen und zu allen Fahrzeugen durch die schrittweise Beseitigung physischer Hindernisse und funktioneller Behinderungen anlässlich der Anschaffung neuen Materials sowie der Durchführung

Renovierungsarbeiten gewährleistet werden .

von Bau- oder umfangreichen Renovierungsarbeiten gewährleistet werden .

²⁶ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

^{25a} **Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110).**

²⁶ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Es ist wünschenswert, dass durch diese Verordnung ein System für die Entschädigung von Fahrgästen bei Verspätungen geschaffen wird, das mit der Haftung des Eisenbahnunternehmens verknüpft ist und auf der gleichen Grundlage beruht wie das internationale System, das im Rahmen des COTIF, insbesondere in den einheitlichen Rechtsvorschriften der CIV betreffend die Fahrgastrechte, besteht. Bei Verspätungen von Personenverkehrsdiensten sollten die Eisenbahnunternehmen den Fahrgästen eine Entschädigung in Höhe eines prozentualen Anteils des Fahrpreises leisten.

Geänderter Text

(17) Es ist wünschenswert, dass durch diese Verordnung ein System für die Entschädigung von Fahrgästen bei Verspätungen geschaffen wird, das mit der Haftung des Eisenbahnunternehmens verknüpft ist und auf der gleichen Grundlage beruht wie das internationale System, das im Rahmen des COTIF, insbesondere in den einheitlichen Rechtsvorschriften der CIV betreffend die Fahrgastrechte, besteht. **Gekaufte Fahrkarten sollten vollständig rückzahlbar sein.** Bei Verspätungen von Personenverkehrsdiensten sollten die Eisenbahnunternehmen den Fahrgästen eine Entschädigung in Höhe eines prozentualen Anteils **von bis zu 100 %** des Fahrpreises leisten.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Eisenbahnunternehmen sollten die Pflicht haben, hinsichtlich ihrer Haftung gegenüber Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bei Unfällen versichert zu sein oder gleichwertige Vorkehrungen zu treffen. Wenn Mitgliedstaaten einen Höchstbetrag für den Schadensersatz im Falle der Tötung oder Verletzung von Fahrgästen festsetzen, sollte dieser Betrag zumindest dem in den einheitlichen Rechtsvorschriften der CIV vorgesehenen Betrag entsprechen.

Geänderter Text

(18) Eisenbahnunternehmen sollten die Pflicht haben, hinsichtlich ihrer Haftung gegenüber Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bei Unfällen versichert zu sein oder gleichwertige Vorkehrungen zu treffen. Wenn Mitgliedstaaten einen Höchstbetrag für den Schadensersatz im Falle der Tötung oder Verletzung von Fahrgästen festsetzen, sollte dieser Betrag zumindest dem in den einheitlichen Rechtsvorschriften der CIV vorgesehenen Betrag entsprechen. ***Die Mitgliedstaaten sollten jederzeit die Möglichkeit haben, den Betrag des im Falle der Tötung oder Verletzung von Fahrgästen auszuzahlenden Schadensersatzes zu erhöhen.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Bei Verspätungen sollte den Fahrgästen die Fortsetzung der Fahrt ermöglicht oder es sollten ihnen Weiterreisemöglichkeiten mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen angeboten werden. Dabei sollten die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(20) Bei Verspätungen sollte den Fahrgästen die Fortsetzung der Fahrt ermöglicht oder es sollten ihnen Weiterreisemöglichkeiten mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen angeboten werden. Dabei sollten die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ***nach angemessenen Informationen besonders***

berücksichtigt werden.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Begriffe „Fahrt“ bzw. „kombinierte Fahrt“ sollten alle Fälle mit bei der ursprünglichen Buchung realistischen oder anwendbaren Mindestumsteigezeiten – unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren wie etwa der Größe der jeweiligen Bahnhöfe und der Lage der betreffenden Bahnsteige – umfassen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Ein Eisenbahnunternehmen sollte jedoch nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sein, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung von schlechten Witterungsbedingungen oder großen Naturkatastrophen verursacht wurde, die den sicheren Betrieb des Verkehrsdienstes gefährdeten. Ein solches Ereignis sollte den Charakter einer außergewöhnlichen Naturkatastrophe haben, die sich von normalen jahreszeitlich bedingten Witterungsbedingungen wie Herbststürmen oder regelmäßig auftretenden städtischen Überflutungen aufgrund der Gezeiten oder der Schneeschmelze unterscheiden. Die Eisenbahnunternehmen sollten nachweisen müssen, dass sie die Verspätung weder vorhersehen und

entfällt

verhindern konnten, selbst wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) In Zusammenarbeit mit den Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen sollten die Bahnhofsbetreiber Notfallpläne aufstellen, um die Folgen größerer Störungen dadurch so gering wie möglich zu halten, dass sie festsitzende Fahrgäste angemessen informieren und betreuen.

Geänderter Text

(22) In Zusammenarbeit mit den Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen sollten die Bahnhofsbetreiber Notfallpläne aufstellen ***und öffentlich zugänglich machen***, um die Folgen größerer Störungen dadurch so gering wie möglich zu halten, dass sie festsitzende Fahrgäste angemessen informieren und betreuen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Diese Verordnung sollte die Rechte der Eisenbahnunternehmen, ***nach geltendem nationalem Recht*** Entschädigungsansprüche gegen andere Personen – auch Dritte – geltend zu machen, nicht einschränken.

Geänderter Text

(23) Diese Verordnung sollte die Rechte der Eisenbahnunternehmen, ***Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber, zur Erfüllung ihrer aus der vorliegenden Verordnung erwachsenen Pflichten gegenüber den Fahrgästen gegebenenfalls*** Entschädigungsansprüche gegen andere Personen – auch Dritte – geltend zu machen, nicht einschränken.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollten die Möglichkeit haben, hinsichtlich der durch diese Verordnung begründeten Rechte und Pflichten bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen eine Beschwerde einzureichen, auf die ihnen innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erteilt werden muss.

Geänderter Text

(27) Die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollten die Möglichkeit haben, hinsichtlich der durch diese Verordnung begründeten Rechte und Pflichten bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen, ***Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber*** eine Beschwerde einzureichen, auf die ihnen innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erteilt werden muss.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sollten Qualitätsnormenstandards für Schienenpersonenverkehrsdiene festlegen, veröffentlichen, anwenden und überwachen.

Geänderter Text

(28) Die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sollten Qualitätsnormenstandards für Schienenpersonenverkehrsdiene – ***auch für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität*** – festlegen, veröffentlichen, anwenden und überwachen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Wahrung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im Eisenbahnverkehr sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, nationale

Geänderter Text

(29) Zur Wahrung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im Eisenbahnverkehr sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, nationale

Durchsetzungsstellen zu benennen, die die Durchführung dieser Verordnung genau überwachen und für ihre Durchsetzung auf nationaler Ebene sorgen. Diese Stellen sollten in der Lage sein, vielfältige Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Fahrgäste sollten sich bei diesen Stellen über mutmaßliche Verstöße gegen diese Verordnung beschweren können. Um eine zufriedenstellende Bearbeitung solcher Beschwerden zu gewährleisten, sollten diese Stellen auch untereinander zusammenarbeiten.

Durchsetzungsstellen zu benennen, die die Durchführung dieser Verordnung genau überwachen und für ihre Durchsetzung auf nationaler Ebene sorgen. Diese Stellen sollten in der Lage sein, vielfältige Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen **und Fahrgästen die Möglichkeit verbindlicher alternativer Streitbeilegungsverfahren gemäß der Richtlinie 2013/11/EU^{1a} zu bieten.** Die Fahrgäste sollten sich bei diesen Stellen über mutmaßliche Verstöße gegen diese Verordnung beschweren können **und, sofern dies vereinbart wurde, die Online-Streitbeilegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013^{1b} nutzen können.** Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, dass Beschwerden von Organisationen eingereicht werden können, die Fahrgastgruppen vertreten. Um eine zufriedenstellende Bearbeitung solcher Beschwerden zu gewährleisten, sollten diese Stellen auch untereinander zusammenarbeiten, **und die vorliegende Verordnung sollte weiterhin im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1c} angeführt sein.** Die nationalen Durchsetzungsstellen sollten jedes Jahr auf ihren Websites Berichte mit Statistiken veröffentlichen, in denen sie die Anzahl und Art der bei ihnen eingegangenen Beschwerden und das Ergebnis ihrer Durchsetzungsmaßnahmen ausführlich aufführen. Die Berichte sollten ferner auf der Website der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zugänglich gemacht werden.

^{1a} **Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 14).**

^{1b} **Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des**

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Abl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

^{1c} Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Abl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen, zu denen auch die Zahlung einer Entschädigung an die betreffende Person gehören könnte, sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(31) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen, zu denen auch die Zahlung einer Entschädigung an die betreffende Person gehören könnte, sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und sollten unter anderem eine Mindeststrafe oder einen Prozentsatz des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens bzw. der jeweiligen Organisation umfassen, je nachdem, was höher ist.***

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Erstellung eines Standardbeschwerdeformulars der Union, mit dem die Fahrgäste im Einklang mit dieser Verordnung eine Entschädigung beantragen können, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, ausgeübt werden.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand

Gegenstand **und Ziele**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Eisenbahnverkehr, die Folgendes betreffen:

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Eisenbahnverkehr, **damit die Fahrgäste wirksam geschützt werden und der Schienenverkehr gefördert wird**, die Folgendes betreffen:

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Nichtdiskriminierung zwischen Fahrgästen hinsichtlich der **Beförderungsbedingungen**;

Geänderter Text

a) die Nichtdiskriminierung zwischen Fahrgästen hinsichtlich der **Beförderungs- und Fahrkartenbedingungen**;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Rechte der Fahrgäste bei Ausfall oder Verspätung;

Geänderter Text

d) die Rechte **und Entschädigungsansprüche** der Fahrgäste bei **Störungen wie** Ausfall oder Verspätung;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Mindestinformationen, die den Fahrgästen **verfügbar zu machen sind**;

Geänderter Text

e) die **genauen und rechtzeitigen** Mindestinformationen **in barrierefreiem Format**, die die **Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenspekulanten** den Fahrgästen **bereitstellen müssen, etwa den Abschluss von Beförderungsverträgen und die Ausstellung von Fahrkarten**;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Nichtdiskriminierung von und obligatorische Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität;

Geänderter Text

f) die Nichtdiskriminierung von und obligatorische Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität **durch entsprechend geschultes Personal**;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Bearbeitung von Beschwerden;

Geänderter Text

h) **ordentliche Verfahren für** die **Einreichung und** Bearbeitung von Beschwerden;

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die in der Richtlinie 2012/34/EU genannten Schienenpersonenverkehrsdiene des Stadtverkehrs, ***Vorortverkehrs und Regionalverkehrs*** mit Ausnahme grenzüberschreitender Dienste innerhalb der Union;

Geänderter Text

(a) die in der Richtlinie 2012/34/EU genannten Schienenpersonenverkehrsdiene des Stadtverkehrs mit Ausnahme grenzüberschreitender Dienste innerhalb der Union;

Abänderung 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) internationale Schienenpersonenverkehrsdiene, bei denen ein erheblicher Teil, der mindestens einen fahrplanmäßigen Bahnhofshalt umfasst, außerhalb der Union betrieben wird, ***sofern die Fahrgastrechte auf dem Gebiet des Mitgliedstaats, der die Ausnahme gewährt, nach nationalem Recht angemessen gewährleistet werden.***

Geänderter Text

(b) internationale Schienenpersonenverkehrsdiene, bei denen ein erheblicher Teil, der mindestens einen fahrplanmäßigen Bahnhofshalt umfasst, außerhalb der Union betrieben wird.

Abänderung 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) inländische Schienenpersonenverkehrsdiene, für die die Mitgliedstaaten eine solche Ausnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 für höchstens zwölf Monate ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den gemäß Absatz 2 Buchstaben a **und** b gewährten Ausnahmen in Kenntnis **und unterrichten sie über die Angemessenheit ihrer nationalen Rechtsvorschriften zu den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Zwecken in ihrem Gebiet.**

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b **und ba** gewährten Ausnahmen in Kenntnis.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Artikel 5, **10**, 11 und **25** und Kapitel V gelten für alle in Absatz 1 genannten Schienenpersonenverkehrsdienste, einschließlich der nach Absatz 2 **Buchstaben a und b** ausgenommenen Dienste.

Geänderter Text

4. Die Artikel 5, **6**, 11, **12** und **17** und Kapitel V gelten für alle in Absatz 1 genannten Schienenpersonenverkehrsdienste, einschließlich der nach Absatz 2 **Buchstabe a** ausgenommenen Dienste.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Diese Verordnung gilt nicht für Dienste, die ausschließlich aus Gründen historischen Interesses betrieben werden.

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „Beförderer“ das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinanderfolgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrags haften;

Abänderung 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) „ausführender Beförderer“ ein Eisenbahnunternehmen, das mit dem Fahrgast den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber das vertragliche Eisenbahnunternehmen die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Reiseveranstalter“ einen Veranstalter **oder Vermittler**, der kein Eisenbahnunternehmen ist, im Sinne **des Artikels 3 Nummern 8 und 9** der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰;

³⁰ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

Geänderter Text

4. „Reiseveranstalter“ einen Veranstalter, der kein Eisenbahnunternehmen ist, im Sinne **von Artikel 3 Nummer 8** der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰;

³⁰ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Fahrkartenverkäufer“ jeden Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft;

Geänderter Text

5. „Fahrkartenverkäufer“ jeden Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein **oder mehrere** Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten, **getrennte Fahrkarten oder Durchgangsfahrkarten** verkauft;

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „Vertreiber“ einen Vermittler von Schienenverkehrsdielen, der für ein Eisenbahnunternehmen Fahrkarten verkauft und im Rahmen des Vertrags zwischen dem Fahrgäste und dem Eisenbahnunternehmen keine Verpflichtungen hat;

Abänderung 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. „Beförderungsvertrag“ einen Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen einem Eisenbahnunternehmen **oder einem Fahrkartenverkäufer** und dem Fahrgäste über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen;

6. „Beförderungsvertrag“ einen Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen einem Eisenbahnunternehmen und dem Fahrgäste über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen;

Abänderung 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. „Fahrkarte“ einen gültigen Nachweis in beliebiger Form (Papier, elektronische Fahrkarte, Smartcard, Sichtkarte), der den Fahrgäste zur Beförderung im Schienenverkehr berechtigt;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. „kombinierte Fahrt“ eine oder mehrere Fahrkarten, die mehrere Beförderungsverträge für aufeinanderfolgende durch ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen erbrachte Schienenverkehrsdiene belegen;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. „Durchgangsfahrkarte“ eine oder mehrere Fahrkarten, die einen **einzigem Beförderungsvertrag** für aufeinanderfolgende durch ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen erbrachte Eisenbahnverkehrsdiene belegen;

8. „Durchgangsfahrkarte“ eine **Fahrkarte** oder mehrere **getrennte** Fahrkarten, die einen **Beförderungsvertrag oder mehrere Beförderungsverträge** für aufeinanderfolgende durch ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen erbrachte Eisenbahnverkehrsdiene belegen **und bei demselben Fahrkartenverkäufer, Reiseveranstalter oder Eisenbahnunternehmen für eine vollständige Fahrt gekauft wurden;**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „Fahrt“ die Beförderung eines Fahrgasts zwischen einem Abfahrtsbahnhof und einem

10. „Fahrt“ die Beförderung eines Fahrgasts zwischen einem Abfahrtsbahnhof und einem

Ankunftsbahnhof *im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags*;

Ankunftsbahnhof;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. „Ankunft“ den Zeitpunkt, zu dem am Bahnsteig des Bestimmungsorts die Türen des Zuges geöffnet werden und das Aussteigen gestattet wird;

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) „verpasster Anschluss“ die Situation, in der ein Fahrgast während einer Fahrt einen oder mehrere Dienste infolge der Verspätung oder des Ausfalls eines oder mehrerer vorheriger Dienste verpasst;

(15) „verpasster Anschluss“ die Situation, in der ein Fahrgast während einer Fahrt *oder kombinierten Fahrt – unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags erfolgt oder nicht –* einen oder mehrere Dienste infolge der Verspätung oder des Ausfalls eines oder mehrerer vorheriger Dienste verpasst;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. „Person mit Behinderungen“ und „Person mit eingeschränkter Mobilität“

16. „Person mit Behinderungen“ und „Person mit eingeschränkter Mobilität“

jede Person mit einer dauerhaften oder vorübergehenden körperlichen, geistigen, intellektuellen, Behinderung oder sensorischen Beeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren der vollen, tatsächlichen und gleichberechtigten Benutzung von Beförderungsmitteln durch diese Person entgegenstehen kann, oder eine Person, die bei der Benutzung von Beförderungsmitteln **aufgrund des Alters** nur eingeschränkt mobil ist ;

jede Person mit einer dauerhaften oder vorübergehenden körperlichen, geistigen **oder** intellektuellen Behinderung oder sensorischen Beeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren der vollen, tatsächlichen und gleichberechtigten Benutzung von Beförderungsmitteln durch diese Person entgegenstehen kann, oder eine Person, die bei der Benutzung von Beförderungsmitteln nur eingeschränkt mobil ist;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet etwaiger Sozialtarife bieten Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufer der allgemeinen Öffentlichkeit **Vertragsbedingungen** und Tarife **ohne jegliche direkte oder indirekte Diskriminierung** aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsorts **des Kunden** oder des Niederlassungsorts des Eisenbahnunternehmens oder Fahrkartenverkäufers innerhalb der Union **an**.

Geänderter Text

Unbeschadet etwaiger Sozialtarife bieten Eisenbahnunternehmen, **Reiseveranstalter** und Fahrkartenverkäufer der allgemeinen Öffentlichkeit **Bedingungen für Beförderungsverträge und für Fahrkarten sowie Tarife an, verkaufen Fahrkarten und Durchgangsfahrkarten und nehmen Buchungen von Fahrgästen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung an, ohne die Fahrgäste** aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder **ihres** Aufenthaltsorts oder des Niederlassungsorts des Eisenbahnunternehmens, **Reiseveranstalters** oder Fahrkartenverkäufers innerhalb der Union **oder der Mittel, mit denen die Fahrgäste ihre Fahrkarten gekauft haben, zu diskriminieren.**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Fahrgäste haben Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern im Zug, **gegebenenfalls gegen ein zumutbares Entgelt. Sie müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig beaufsichtigen und sicherstellen, dass anderen Fahrgäste dadurch keine Unannehmlichkeiten oder Schäden entstehen und dass Mobilitätshilfen, Gepäck oder der Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt werden.** Die Beförderung von **Fahrrädern kann aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen abgelehnt oder eingeschränkt werden, sofern** die Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter sowie – soweit zutreffend – die Bahnhofsbetreiber die Fahrgäste über die Bedingungen für **eine solche Ablehnung oder Einschränkung** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 informieren.

Geänderter Text

Fahrgäste haben Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern im Zug, **auch in Hochgeschwindigkeitszügen, Langstreckenzügen, grenzüberschreitenden Zügen und lokalen Zügen. Alle neuen oder modernisierten Reisezüge müssen spätestens bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] über einen gut gekennzeichneten Bereich verfügen, der für die Beförderung von wenigstens acht montierten Fahrrädern vorgesehen ist.** Die Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter sowie – soweit zutreffend – die Bahnhofsbetreiber **müssen** die Fahrgäste **spätestens beim Fahrkartenkauf** über die Bedingungen für **die Beförderung von Fahrrädern bei allen Diensten** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 informieren.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verpflichtungen gegenüber Fahrgästen gemäß dieser Verordnung dürfen – insbesondere durch abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Beförderungsvertrag – nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

1. Die Verpflichtungen gegenüber Fahrgästen gemäß dieser Verordnung dürfen – insbesondere durch abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Beförderungsvertrag – nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. **Vertragliche Verpflichtungen, die vorgeblich unmittelbar oder mittelbar die sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte aufheben, beschneiden oder davon abweichen, sind für die Fahrgäste nicht verbindlich.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Eisenbahnunternehmen können Vertragsbedingungen anbieten, die für den Fahrgäste günstiger sind als die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Geänderter Text

2. Die Eisenbahnunternehmen, ***Reiseveranstalter und Fahrkartenverkäufer*** können Vertragsbedingungen anbieten, die für den Fahrgäste günstiger sind als die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Eisenbahnunternehmen oder gegebenenfalls die für einen gemeinwirtschaftlichen Vertrag zuständigen Behörden veröffentlichen ***Beschlüsse über*** die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung von Schienenverkehrsdiensten auf angemessenem Wege – auch in barrierefreien Formaten für Personen mit Behinderungen entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX³¹ – vor deren Umsetzung.

Geänderter Text

Eisenbahnunternehmen oder gegebenenfalls die für einen gemeinwirtschaftlichen Vertrag zuständigen Behörden veröffentlichen ***Vorschläge für*** die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung ***oder erhebliche Reduzierung*** von Schienenverkehrsdiensten ***unverzüglich*** auf angemessenem Wege – auch in barrierefreien Formaten für Personen mit Behinderungen entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX³¹ ***und der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 – und rechtzeitig*** vor deren Umsetzung ***und sorgen dafür, dass diese Vorschläge vor der Umsetzung Gegenstand einer sinnvollen und ordnungsgemäßen Konsultation mit den Interessenträgern werden.***

³¹ Richtlinie XXX zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

³¹ Richtlinie XXX zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

(Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) (Abl. L X vom X.X.XXXX, S. X).

(Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) (Abl. L X vom X.X.XXXX, S. X).

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer, die für ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen Beförderungsverträge anbieten, erteilen dem Fahrgäst auf Anfrage mindestens die in Anhang II Teil I genannten Informationen zu den Fahrten, für die das betreffende Eisenbahnunternehmen **einen Beförderungsvertrag** anbietet. Fahrkartenverkäufer, die für eigene Rechnung Beförderungsverträge anbieten, und Reiseveranstalter erteilen diese Informationen, **soweit sie verfügbar sind.**

Geänderter Text

1. Die Eisenbahnunternehmen, **die Reiseveranstalter** und die Fahrkartenverkäufer, die **für eigene Rechnung oder** für ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen Beförderungsverträge anbieten, erteilen dem Fahrgäst auf Anfrage mindestens die in Anhang II Teil I genannten Informationen zu den Fahrten, für die das betreffende Eisenbahnunternehmen **Beförderungsverträge** anbietet. Fahrkartenverkäufer, die für eigene Rechnung Beförderungsverträge anbieten, und Reiseveranstalter erteilen diese Informationen. **Um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, übermitteln die Eisenbahnunternehmen diese Informationen den Fahrkartenverkäufern und anderen Eisenbahnunternehmen, die ihre Dienste verkaufen.**

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Eisenbahnunternehmen und, **soweit möglich**, die Fahrkartenverkäufer erteilen dem Fahrgäst während der Fahrt sowie auf Umsteigebahnhöfen

Geänderter Text

2. Die Eisenbahnunternehmen und **gegebenenfalls** die Fahrkartenverkäufer erteilen dem Fahrgäst während der Fahrt sowie auf Umsteigebahnhöfen

mindestens die in Anhang II Teil II genannten Informationen.

mindestens die in Anhang II Teil II genannten Informationen. *Um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, übermitteln die Eisenbahnunternehmen diese Informationen den Fahrkartverkäufern und anderen Eisenbahnunternehmen, die ihre Dienste verkaufen.*

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind *in der am besten geeigneten Form auch* unter Einsatz moderner Kommunikationstechnik zu erteilen. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass diese Information für Personen mit Behinderungen entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX *und* der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 zugänglich sind.

Geänderter Text

3. Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind *den Fahrgästen und Online-Fahrkartverkäufern von den Eisenbahnunternehmen, Reiseveranstaltern und Fahrkartverkäufern* unter Einsatz *leicht zugänglicher, gängiger und* moderner Kommunikationstechnik – *und, in Bezug auf Absatz 2, Echtzeit-Kommunikationstechnik – sowie, soweit möglich, schriftlich* zu erteilen, *damit den Fahrgästen alle nach Anhang II dieser Verordnung erforderlichen Informationen bereitgestellt werden.* Dabei wird besonders darauf geachtet, dass diese Information für Personen mit Behinderungen entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX, der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 *und der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission* zugänglich sind. *Es ist klar darauf hinzuweisen, dass für Personen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei zugängliche Formate zur Verfügung stehen.*

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber stellen den Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufern ***in diskriminierungsfreier Weise*** Echtzeitdaten über Züge – einschließlich der Daten über die von anderen Eisenbahnunternehmen betriebenen Züge – zur Verfügung.

Geänderter Text

4. Die ***Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber*** stellen den Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufern Echtzeitdaten über Züge – einschließlich der Daten über die von anderen Eisenbahnunternehmen betriebenen Züge – zur ***öffentlichen*** Verfügung, ***damit keine Fahrgäste diskriminiert werden.***

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Eisenbahnunternehmen stellen in Zusammenarbeit mit den Bahnhofsbetreibern und Infrastrukturbetreibern in den Fahrplänen Informationen über barrierefrei zugängliche Zugverbindungen und Bahnhöfe zur Verfügung.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Eisenbahnunternehmen und die

(1) Die Eisenbahnunternehmen und die

Fahrkartenverkäufer bieten Fahrkarten, **und, soweit verfügbar,** Durchgangsfahrkarten und Buchungen an. **Sie bemühen sich nach besten Kräften, Durchgangsfahrkarten** auch für grenzüberschreitende Fahrten und für von mehr als einem Eisenbahnunternehmen durchgeführte Fahrten **anzubieten.**

Fahrkartenverkäufer bieten Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen an, auch für grenzüberschreitende Fahrten, **Fahrten mit Nachtzügen** und für von mehr als einem Eisenbahnunternehmen durchgeführte Fahrten.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Mitgliedstaaten** können vorschreiben, dass die Eisenbahnunternehmen für im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verträge geleistete Verkehrsdienste über mehr als einen Vertriebsweg Fahrkarten anbieten.

Geänderter Text

Die **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zuständigen Behörden** können vorschreiben, dass die Eisenbahnunternehmen für im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verträge geleistete Verkehrsdienste über mehr als einen Vertriebsweg Fahrkarten anbieten.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Eisenbahnunternehmen bieten die Möglichkeit an, Fahrkarten für den jeweiligen Verkehrsdienst im Zug zu erhalten, sofern dies nicht aus Gründen der Sicherheit, der Betrugsbekämpfung, der Reservierungspflicht oder aus vertretbaren kommerziellen Gründen eingeschränkt oder abgelehnt wird.

Geänderter Text

(3) Die Eisenbahnunternehmen bieten die Möglichkeit an, Fahrkarten für den jeweiligen Verkehrsdienst im Zug zu erhalten, sofern dies nicht aus **eindeutig berechtigten** Gründen der Sicherheit, der Betrugsbekämpfung, der Reservierungspflicht oder aus vertretbaren kommerziellen Gründen, **einschließlich der begrenzten Verfügbarkeit von Plätzen bzw. Sitzen**, eingeschränkt oder abgelehnt wird.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist am Abfahrtsbahnhof kein Fahrkartenschalter oder barrierefrei zugänglicher Fahrkartautomat **vorhanden, so wird Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität** gestattet, Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis zu kaufen.

Geänderter Text

(5) Ist am Abfahrtsbahnhof kein Fahrkartenschalter oder barrierefrei zugänglicher Fahrkartautomat **und keine sonstige Möglichkeit für den Kauf von Fahrkarten im Voraus vorhanden, so wird den Fahrgästen** gestattet, Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis zu kaufen.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Erhält ein Fahrgäst getrennte Fahrkarten für eine einzige Fahrt, die aneinander anschließende, von einem oder mehreren Eisenbahnunternehmen betriebene Schienennverkehrsdiene umfasst, so hat er für die gesamte Fahrt von der Abfahrt bis zum Zielort die gleichen Ansprüche auf Information, Hilfeleistung, Betreuung und Entschädigung wie bei einer Durchgangsfahrkarte, **sofern ihm nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird. In einer solchen Mitteilung muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass der Fahrgäst bei einem verpassten Anschluss keinen Anspruch auf Hilfeleistung oder Entschädigung für die gesamte Fahrstrecke hat. Die Beweislast dafür, dass die Information mitgeteilt wurde,**

Geänderter Text

6. Erhält ein Fahrgäst getrennte Fahrkarten für eine einzige Fahrt **oder kombinierte Fahrt**, die aneinander anschließende, von einem oder mehreren Eisenbahnunternehmen betriebene Schienennverkehrsdiene umfasst, so hat er für die gesamte Fahrt **bzw. kombinierte Fahrt** von der Abfahrt bis zum Zielort die gleichen Ansprüche auf Information, Hilfeleistung, Betreuung und Entschädigung wie bei einer Durchgangsfahrkarte.

trägt das Eisenbahnunternehmen, sein Vertreter, der Reiseveranstalter oder der Fahrkartenverkäufer.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Bereitstellung von Reiseinformationen über Programmierschnittstellen

- (1) Die Eisenbahnunternehmen ermöglichen über Programmierschnittstellen (APIs) den diskriminierungsfreien Zugang zu allen in Artikel 9 aufgeführten Reiseinformationen, einschließlich operativer Informationen in Echtzeit über Fahrpläne und Tarife.*
- (2) Die Eisenbahnunternehmen ermöglichen Reiseveranstaltern, Fahrkartenverkäufern und anderen Eisenbahnunternehmen, die ihre Dienste verkaufen, über APIs den diskriminierungsfreien Zugang zu Buchungssystemen, sodass diese Beförderungsverträge schließen und Fahrkarten und Durchgangsfahrkarten ausgeben sowie Buchungen vornehmen können, und zwar so, dass die optimale und kostenwirksame Fahrt, auch grenzüberschreitend, angeboten wird.*
- (3) Die Eisenbahnunternehmen stellen sicher, dass die technischen Spezifikationen der APIs gut dokumentiert, kostenlos und öffentlich zugänglich sind. Die APIs nutzen offene Standards, gängige Protokolle und maschinenlesbare Formate, sodass sie interoperabel sind.*
- (4) Die Eisenbahnunternehmen stellen*

sicher, dass – außer in Notfallsituationen – jede Änderung der technischen Spezifikationen ihrer APIs den Reiseveranstaltern und Fahrkartenverkäufern im Voraus so schnell wie möglich und mindestens drei Monate vor der Durchführung der Änderung bereitgestellt wird. Notfallsituationen werden dokumentiert, und die Dokumentation wird den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(5) Die Eisenbahnunternehmen stellen sicher, dass der Zugriff auf die APIs diskriminierungsfrei ist und dabei denselben Grad an Verfügbarkeit und Leistung aufweist, auch im Hinblick auf die Unterstützung und den Zugang zu sämtlichen Dokumentationen, Standards, Protokollen und Formaten. Reiseveranstalter und Fahrkartenverkäufer dürfen im Vergleich zu Eisenbahnunternehmen nicht benachteiligt werden.

(6) APIs werden in Übereinstimmung mit der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 eingeführt.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Muss entweder schon bei der Abfahrt oder im Falle eines verpassten Anschlusses auf einer Fahrt **mit einer Durchgangsfahrkarte vernünftigerweise** davon ausgegangen werden, dass bei Ankunft am Zielort gemäß Beförderungsvertrag die Verspätung mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat der Fahrgäste unverzüglich die Wahl

Geänderter Text

(1) Muss entweder schon bei der Abfahrt oder im Falle eines verpassten Anschlusses auf einer Fahrt davon ausgegangen werden, dass bei Ankunft am Zielort gemäß Beförderungsvertrag die Verspätung mehr als 60 Minuten betragen wird **oder dass der betreffende Zug ausfällt**, so hat der Fahrgäste unverzüglich die Wahl zwischen den folgenden Möglichkeiten:

zwischen den folgenden Möglichkeiten:

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit;

Geänderter Text

(b) Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen ***und ohne Aufpreis*** bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit, ***auch bei einer verpassten Verbindung aufgrund der Verspätung oder Annulierung eines Zuges auf einer früheren Etappe der Reise des Fahrgasts; in einem solchen Fall sind die Fahrgäste berechtigt, den nächsten Zug zu nehmen, mit dem sie ihren letzten Zielort erreichen, auch wenn sie für diesen Zug keine Buchung vorweisen können oder der nächste Zug von einem anderen Eisenbahnunternehmen betrieben wird.***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgasts.

Geänderter Text

(c) Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgasts, ***jedoch nicht später als einen Monat nach der Wiederaufnahme des Dienstes.***

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b kann eine vergleichbare geänderte Strecke von jedem Eisenbahnunternehmen bedient werden und die Beförderung in einer höheren Klasse sowie die Benutzung alternativer **Verkehrsmittel** einschließen, ohne dass den Fahrgästen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Es sind angemessene Bemühungen zu unternehmen, um zusätzliches Umsteigen zu vermeiden. Die Gesamtreisezeit bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels für den nicht planmäßig durchgeführten Fahrtabschnitt muss mit der geplanten Gesamtreisezeit der ursprünglichen Fahrt vergleichbar sein. Die Fahrgäste dürfen nur dann auf Verkehrsmittel in einer niedrigeren Klasse herabgestuft werden, wenn diese die einzige anderweitige Beförderungsmöglichkeit darstellen.

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b kann eine vergleichbare geänderte Strecke von jedem Eisenbahnunternehmen bedient werden und die Beförderung in einer höheren Klasse sowie die Benutzung alternativer **Landverkehrsträger** einschließen, ohne dass den Fahrgästen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Es sind angemessene Bemühungen zu unternehmen, um zusätzliches Umsteigen zu vermeiden. Die Gesamtreisezeit bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels für den nicht planmäßig durchgeführten Fahrtabschnitt muss mit der geplanten Gesamtreisezeit der ursprünglichen Fahrt vergleichbar sein. Die Fahrgäste dürfen nur dann auf Verkehrsmittel in einer niedrigeren Klasse herabgestuft werden, wenn diese die einzige anderweitige Beförderungsmöglichkeit darstellen.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Erbringer alternativer Verkehrsdienste **achten insbesondere darauf, dass** Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität einen vergleichbaren barrierefreien Zugang **zu dem** alternativen Verkehrsdienst haben.

Geänderter Text

(3) Die Erbringer alternativer Verkehrsdienste **bieten** Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität **vergleichbare Unterstützung und** einen vergleichbaren barrierefreien Zugang, **wenn sie einen** alternativen Verkehrsdienst **anbieten**. **Diese alternativen Verkehrsdienste können entweder für sämtliche Fahrgäste**

gleich sein oder, wenn der Beförderer so entscheidet, die Form eines individuellen Verkehrsmittels haben, dass an die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität angepasst ist.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen vom Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreisentschädigung verlangen, wenn er zwischen dem **im** Beförderungsvertrag angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine **Fahrpreiserstattung** nach Artikel 16 erfolgt ist. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt

- a) **25 %** des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis **119** Minuten;
- b) **50 %** des Preises der Fahrkarte **ab** einer Verspätung von 120 Minuten.

Geänderter Text

(1) Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen vom Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreisentschädigung verlangen, wenn er zwischen dem **auf der Fahrkarte oder den Fahrkarten, die einen einzigen Beförderungsvertrag darstellen,** angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine **Erstattung** nach Artikel 16 erfolgt ist. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt

- a) **50 %** des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis **90** Minuten;
- b) **75%** des Preises der Fahrkarte **bei** einer Verspätung von **91 bis** 120 Minuten;
- ba) **100% des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 121 Minuten.**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt auch für Fahrgäste, die eine Zeitfahrkarte besitzen. Wenn ihnen während der Gültigkeitsdauer ihrer Zeitfahrkarte wiederholt Verspätungen oder Zugausfälle widerfahren, können sie eine angemessene Entschädigung gemäß den *Entschädigungsbedingungen des Eisenbahnunternehmens verlangen. In den Entschädigungsbedingungen werden die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung festgelegt. Treten während der Gültigkeitsdauer der Zeitfahrkarte wiederholt Verspätungen von weniger als 60 Minuten auf, so werden diese Verspätungen zusammengerechnet, und die Fahrgäste werden dafür gemäß den Entschädigungsbedingungen des Eisenbahnunternehmens entschädigt.*

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt auch für Fahrgäste, die eine Zeitfahrkarte besitzen. Wenn ihnen während der Gültigkeitsdauer ihrer Zeitfahrkarte *oder Ermäßigungskarte* wiederholt Verspätungen oder Zugausfälle widerfahren, können sie eine angemessene Entschädigung gemäß den *Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und ba verlangen.*

Abänderung 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Entschädigung für eine Verspätung wird im Verhältnis zu dem vollen Preis berechnet, den der Fahrgäst für den verspäteten Verkehrsdienst tatsächlich entrichtet hat. Wurde der Beförderungsvertrag für eine Hin- und Rückfahrt abgeschlossen, so wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt aufgetretene Verspätung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet. In gleicher Weise wird der Preis für einen verspäteten Verkehrsdienst, der im Rahmen eines sonstigen

Geänderter Text

(3) Die Entschädigung für *einen Ausfall oder* eine Verspätung wird im Verhältnis zu dem vollen Preis berechnet, den der Fahrgäst für den *ausgefallenen oder* verspäteten Verkehrsdienst tatsächlich entrichtet hat. Wurde der Beförderungsvertrag für eine Hin- und Rückfahrt abgeschlossen, so wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt *aufgetretenen Ausfall oder eine* aufgetretene Verspätung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet. In gleicher Weise wird der Preis für einen *ausgefallenen*

Beförderungsvertrags mit mehreren aufeinanderfolgenden Teilstrecken angeboten wird, anteilig zum vollen Preis berechnet.

oder verspäteten Verkehrsdiest, der im Rahmen eines sonstigen Beförderungsvertrags mit mehreren aufeinanderfolgenden Teilstrecken angeboten wird, anteilig zum vollen Preis berechnet.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Entschädigungsbetrag darf nicht um Kosten der Finanztransaktion wie Gebühren, Telefonkosten oder Porti gekürzt werden. Die Eisenbahnunternehmen dürfen Mindestbeträge festlegen, unterhalb deren keine Entschädigungszahlungen vorgenommen werden. Dieser Mindestbetrag darf höchstens **4** EUR pro Fahrkarte betragen.

Geänderter Text

(6) Der Entschädigungsbetrag darf nicht um Kosten der Finanztransaktion wie Gebühren, Telefonkosten oder Porti gekürzt werden. Die Eisenbahnunternehmen dürfen Mindestbeträge festlegen, unterhalb deren keine Entschädigungszahlungen vorgenommen werden. Dieser Mindestbetrag darf höchstens **5** EUR pro Fahrkarte betragen.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Der Fahrgast hat** keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn **er** bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert **wurde** oder wenn bei **seiner** Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdiest oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

Geänderter Text

(7) **Fahrgäste haben** keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn **sie** bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert **wurden** oder wenn bei **ihrer** Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdiest oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ein Eisenbahnunternehmen ist nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung von schlechten Witterungsbedingungen oder großen Naturkatastrophen verursacht wurde, die den sicheren Betrieb des Verkehrsdienstes gefährdeten und die auch dann nicht hätten vorhergesehen oder verhindert werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

*(1) Bei einer Verspätung bei der Abfahrt oder der Ankunft sind die Fahrgäste durch das Eisenbahnunternehmen oder **den** Fahrkartenverkäufer oder den Bahnhofsbetreiber über die Situation und die geschätzte Abfahrts- und Ankunftszeit zu unterrichten, sobald diese Informationen zur Verfügung stehen.*

Geänderter Text

*(1) Bei einer Verspätung bei der Abfahrt oder der Ankunft sind die Fahrgäste **gemäß Artikel 9** durch das Eisenbahnunternehmen oder **die** Fahrkartenverkäufer oder den Bahnhofsbetreiber über die Situation und die geschätzte Abfahrts- und Ankunftszeit zu unterrichten, sobald diese Informationen zur Verfügung stehen.*

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen dem Bahnhof und der Unterkunft in Fällen, in denen ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird oder ein zusätzlicher Aufenthalt notwendig wird, sofern dies praktisch durchführbar ist;

Geänderter Text

(b) die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen dem Bahnhof und der Unterkunft in Fällen, in denen ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird oder ein zusätzlicher Aufenthalt notwendig wird, sofern dies praktisch durchführbar ist, *wobei die Unterkunft oder Beförderung barrierefrei sein muss und auch den Zugangsanforderungen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und den Bedürfnissen von zertifizierten Assistenztieren Rechnung zu tragen ist*;

Abänderung 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Eisenbahnunternehmen **haben auf Anfrage des Fahrgasts auf der Fahrkarte** oder auf andere Weise im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdiest verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist.

Geänderter Text

(4) Die Eisenbahnunternehmen **müssen den betroffenen Fahrgästen anbieten, auf ihren Fahrkarten** oder auf andere Weise im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdiest verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. *Diese Bestätigung gilt mit Blick auf die Bestimmungen des Artikels 17, unter der Voraussetzung, dass der Fahrgäst, der eine Zeitfahrkarte besitzt, nachweist, dass er den betroffenen Verkehrsdiest benutzt hat.*

Abänderung 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Bei der Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 richten die Eisenbahnunternehmen besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie etwaigen Begleitpersonen.

Geänderter Text

(5) Bei der Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 richten die Eisenbahnunternehmen besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie *von* etwaigen Begleitpersonen **und zertifizierten Assistenztieren**.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zusätzlich zu den Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 13a Absatz 3 der Richtlinie 2012/34/EU *tragen die Betreiber von Bahnhöfen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 10 000 Fahrgästen pro Tag dafür Sorge, dass der Betrieb des Bahnhofs, der Eisenbahnunternehmen und des Infrastrukturbetreibers mittels eines geeigneten Notfallplans koordiniert wird, damit Vorkehrungen für mögliche schwere Störungen und große Verspätungen, die dazu führen, dass eine beträchtliche Zahl von Fahrgästen im Bahnhof festsitzen, getroffen werden. Der Notfallplan muss sicherstellen, dass festsitzende Fahrgäste angemessene Hilfeleistungen und Informationen – auch in barrierefreien Formaten entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX – erhalten. Auf Anfrage stellt der Bahnhofsbetreiber den Plan und dessen Änderungen der nationalen Durchsetzungsstelle oder jeder anderen von einem Mitgliedstaat benannten Stelle*

Geänderter Text

(6) Zusätzlich zu den Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 13a Absatz 3 der Richtlinie 2012/34/EU *arbeiten die Mitgliedstaaten, die Eisenbahnunternehmen, die Bahnhofsbetreiber und die Infrastrukturbetreiber zusammen, um sicherzustellen, dass die Notfallpläne gemäß Artikel 13a Absatz 3 der Richtlinie 2012/34/EU Anforderungen an die Barrierefreiheit von Alarm- und Informationssystemen enthalten.*

zur Verfügung. Betreiber von Bahnhöfen mit im Jahresdurchschnitt weniger als 10 000 Fahrgästen pro Tag bemühen sich nach besten Kräften um die Koordinierung der Bahnhofsnutzer sowie um die Hilfeleistung und Information für in solchen Situationen festsitzende Fahrgäste.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn ein Eisenbahnunternehmen eine Entschädigung leistet oder seine sonstigen Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Verordnung oder nationaler Rechtsvorschriften in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des Eisenbahnunternehmens beschränkt, für die Kosten nach geltendem Recht Entschädigungsansprüche gegen andere Personen – auch Dritte – geltend zu machen. Insbesondere beschränkt diese Verordnung in keiner Weise das Recht des Eisenbahnunternehmens, bei Dritten, mit denen es in einer Vertragsbeziehung steht und die zu dem Ereignis beigetragen haben, das die Entschädigungsleistung oder sonstige Verpflichtungen ausgelöst hat, Regress zu nehmen. Keine Bestimmung dieser Verordnung kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht eines Dritten, mit dem das Eisenbahnunternehmen in einer Vertragsbeziehung steht, beschränkt, vom Eisenbahnunternehmen gemäß den anwendbaren einschlägigen Rechtsvorschriften eine Erstattung oder Entschädigung zu verlangen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber stellen unter aktiver Beteiligung der Vertretungsorganisationen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität einschließlich ihrer persönlichen Begleiter auf. Die Regeln müssen erlauben, dass der Fahrgast von einem **Begleithund** gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften begleitet wird.

Geänderter Text

1. Die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber stellen unter aktiver Beteiligung der Vertretungsorganisationen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität einschließlich ihrer persönlichen Begleiter auf. Die Regeln müssen erlauben, dass der Fahrgast von einem **zertifizierten Assistenztier oder einem Begleiter – wenn eine unabhängige Mobilität nicht möglich ist, kostenfrei** – gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften begleitet wird, **und sicherstellen, dass Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität wann immer möglich unverzüglich eine Zugreise antreten können.**

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sorgen bei der Einhaltung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität auch dafür, dass die Bahnhöfe, die Bahnsteige, die Fahrzeuge und andere Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Auf Anfrage informieren die Bahnhofsbetreiber, die Eisenbahnunternehmen, die Fahrkartenverkäufer oder die Reiseveranstalter Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität – auch in barrierefreien Formaten entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 **und** der Richtlinie XXX – über die Zugänglichkeit des Bahnhofs und der zugehörigen Einrichtungen und der Eisenbahnverkehrsdiene und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen gemäß den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Zugangsregeln und informieren die Personen mit Behinderungen oder die Personen mit eingeschränkter Mobilität über die Ausstattung der Fahrzeuge.

Geänderter Text

(1) Auf Anfrage informieren die Bahnhofsbetreiber, die Eisenbahnunternehmen, die Fahrkartenverkäufer oder die Reiseveranstalter Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität – auch in barrierefreien Formaten entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 454/2011, der Richtlinie XXX **und der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014** – über die Zugänglichkeit des Bahnhofs und der zugehörigen Einrichtungen und der Eisenbahnverkehrsdiene und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen gemäß den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Zugangsregeln und informieren die Personen mit Behinderungen oder die Personen mit eingeschränkter Mobilität über die Ausstattung der Fahrzeuge.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Macht ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter von der Ausnahmeregelung nach Artikel 20 Absatz 2 Gebrauch, so

Geänderter Text

(2) Macht ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter von der Ausnahmeregelung nach Artikel 20 Absatz 2 Gebrauch, so

informiert es/er die betroffene Person mit einer Behinderung oder Person mit eingeschränkter Mobilität auf Anfrage innerhalb von fünf Werktagen nach der Ablehnung einer Buchung oder der Ausstellung eines Fahrscheins oder der Auflage, von einer anderen Person begleitet zu werden, schriftlich über die entsprechenden Gründe. Das Eisenbahnunternehmen, der Fahrkartenverkäufer oder der Reiseveranstalter **bemüht sich nach besten Kräften, um** der betreffenden Person eine Beförderungsalternative **anzubieten**, die ihren Barrierefreiheitsbedürfnissen Rechnung trägt.

informiert es/er die betroffene Person mit einer Behinderung oder Person mit eingeschränkter Mobilität auf Anfrage innerhalb von fünf Werktagen nach der Ablehnung einer Buchung oder der Ausstellung eines Fahrscheins oder der Auflage, von einer anderen Person begleitet zu werden, schriftlich über die entsprechenden Gründe. Das Eisenbahnunternehmen, der Fahrkartenverkäufer oder der Reiseveranstalter **bietet** der betreffenden Person eine Beförderungsalternative **an**, die ihren Barrierefreiheitsbedürfnissen Rechnung trägt.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 20 Absatz 1 hat der Bahnhofsbetreiber oder das Eisenbahnunternehmen oder beide bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem mit Personal ausgestatteten Bahnhof für kostenlose Hilfeleistung in einer Weise zu sorgen, dass die Person in den abfahrenden Verkehrsdienst einsteigen, zum Anschlussverkehrsdienst umsteigen und aus dem an kommenden Verkehrsdienst aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 20 Absatz 1 hat der Bahnhofsbetreiber oder das Eisenbahnunternehmen oder beide bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem mit Personal ausgestatteten Bahnhof für kostenlose Hilfeleistung in einer Weise zu sorgen, dass die Person in den abfahrenden Verkehrsdienst einsteigen, zum Anschlussverkehrsdienst umsteigen und aus dem an kommenden Verkehrsdienst aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat. **Die Buchung von Hilfeleistungen erfolgt stets ohne zusätzliche Kosten, unabhängig vom verwendeten Kommunikationskanal.**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ist ein Bahnhof nicht mit Personal ausgestattet, bemühen sich die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die Fahrt mit dem Zug zu ermöglichen.

Geänderter Text

(2) Ist ein **Zug oder ein** Bahnhof nicht mit Personal ausgestattet, bemühen sich die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die Fahrt mit dem Zug *entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX [Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit] und der Verordnung (EU) Nr. 454/2011* zu ermöglichen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In einem nicht mit Personal ausgestatteten Bahnhof stellen das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber sicher, dass unter Beachtung der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Zugangsregeln leicht verfügbare Informationen – auch in barrierefreien Formaten entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX – über die nächstgelegenen mit Personal ausgestatteten Bahnhöfe und über direkt verfügbare Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen **oder** Personen mit eingeschränkter Mobilität angezeigt werden.

Geänderter Text

(3) In einem nicht mit Personal ausgestatteten Bahnhof stellen das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber sicher, dass unter Beachtung der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Zugangsregeln leicht verfügbare Informationen – auch in barrierefreien Formaten entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie XXX **und der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014** – über die nächstgelegenen mit Personal ausgestatteten Bahnhöfe und über direkt verfügbare Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen **und** Personen mit eingeschränkter Mobilität angezeigt werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hilfeleistung muss an Bahnhöfen zu allen Zeiten erbracht werden, in denen Eisenbahnverkehrsdieneste betrieben werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ist ein Zug nicht mit Personal ausgestattet, **bemühen sich** die Eisenbahnunternehmen **nach besten Kräften**, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die Fahrt mit dem Zug **zu ermöglichen**.

Geänderter Text

(2) Ist ein Zug nicht mit Personal ausgestattet, **ermöglichen** die Eisenbahnunternehmen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität **dennoch** die Fahrt mit dem Zug.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Hilfeleistung im Zug die Bemühungen um Hilfe nach besten Kräften, die einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität geleistet **wird, damit** diese im Zug Zugang zu denselben Dienstleistungen hat wie die anderen Fahrgäste, wenn die Person aufgrund ihrer Behinderung oder der Einschränkung ihrer Mobilität nicht in der Lage ist, diese Dienstleistung ohne fremde Hilfe und

Geänderter Text

(3) Einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität **muss Hilfe geleistet werden, sodass** diese im Zug Zugang zu denselben Dienstleistungen hat wie die anderen Fahrgäste, wenn die Person aufgrund ihrer Behinderung oder der Einschränkung ihrer Mobilität nicht in der Lage ist, diese Dienstleistung ohne fremde Hilfe und gefahrlos in Anspruch zu nehmen.

gefährlos in Anspruch zu nehmen.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hilfeleistung muss in Zügen zu allen Zeiten erbracht werden, in denen Eisenbahnverkehrsdienest**e betrieben werden.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter arbeiten nach Maßgabe der Artikel 20 und 21 und der nachstehenden Buchstaben bei der Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nach folgenden Vorgaben zusammen:

Geänderter Text

Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter arbeiten nach Maßgabe der Artikel 20 und 21 und der nachstehenden Buchstaben bei der **kostenfreien** Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nach folgenden Vorgaben zusammen:

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die Hilfeleistung wird unter der

Geänderter Text

(a) Die Hilfeleistung **auf Bahnhöfen**

Voraussetzung erbracht, dass der Hilfebedarf einer Person dem Eisenbahnunternehmen, dem Bahnhofsbetreiber oder dem Fahrkartenverkäufer oder dem Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, spätestens **48** Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wurde. Im Falle einer Mehrfahrtenkarte oder Zeitfahrkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden. Solche Meldungen werden an alle anderen an der Beförderung der Person beteiligten Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber weitergeleitet.

wird **zu den Betriebszeiten der Eisenbahnverkehrsdiene** unter der Voraussetzung erbracht, dass der Hilfebedarf einer Person dem Eisenbahnunternehmen, dem Bahnhofsbetreiber oder dem Fahrkartenverkäufer oder dem Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, spätestens **12** Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wurde. **Auf Bahnhöfen mit mehr als 10 000 Fahrgästen pro Tag ist keine vorherige Meldung erforderlich, jedoch muss die Person, die Hilfe benötigt, mindestens 30 Minuten vor Abfahrt des Zuges auf dem betreffenden Bahnhof sein. Für Bahnhöfe mit 2 000 bis 10 000 Fahrgästen pro Tag wird die Frist für die vorherige Meldung auf höchstens drei Stunden verringert.** Im Falle einer Mehrfahrtenkarte oder Zeitfahrkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden. Solche Meldungen werden an alle anderen an der Beförderung der Person beteiligten Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber weitergeleitet.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Eine Hilfeleistung wird dann erbracht, wenn die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich zu dem von dem die Hilfeleistung erbringenden Eisenbahnunternehmen oder Bahnhofsbetreiber festgelegten Zeitpunkt an dem festgelegten Ort einfindet. Der festgelegte Zeitpunkt darf höchstens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen

Geänderter Text

(e) Eine Hilfeleistung wird dann erbracht, wenn die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich zu dem von dem die Hilfeleistung erbringenden Eisenbahnunternehmen oder Bahnhofsbetreiber festgelegten Zeitpunkt an dem festgelegten Ort einfindet. Der festgelegte Zeitpunkt darf höchstens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen

Abfahrtzeit oder vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem alle Fahrgäste ersucht werden, anwesend zu sein. *Wenn kein Zeitpunkt festgelegt wurde, zu dem die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich einfinden soll, hat sich diese spätestens 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtzeit oder vor dem Zeitpunkt, zu dem alle Fahrgäste ersucht werden, anwesend zu sein, an dem festgelegten Ort einzufinden.*

Abfahrtzeit oder vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem alle Fahrgäste ersucht werden, anwesend zu sein.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Verursachen Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber den Verlust oder die Beschädigung von Rollstühlen, anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln und von **Begleithunden**, die von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, so haften sie für diese Verluste oder Beschädigungen und leisten dafür Schadensersatz.

Geänderter Text

(1) Verursachen Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber den Verlust oder die Beschädigung von Rollstühlen, anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln und von **zertifizierten Assistenztieren**, die von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, so haften sie für diese Verluste oder Beschädigungen und leisten dafür **schnellstmöglich** Schadensersatz.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 muss dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten

Geänderter Text

(2) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 **ist rasch zu zahlen und muss dem vollständigen** Wiederbeschaffungswert, **ausgehend vom tatsächlichen Wert**, oder den **vollständigen** Reparaturkosten **des**

Ausrüstungen oder Hilfsmittel entsprechen.

verloren gegangenen oder beschädigten Rollstuhls, der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Hilfsmittel bzw. *des verloren gegangenen oder verletzten zertifizierten Assistenztiers* entsprechen. *Die Entschädigung muss auch die Kosten eines zeitweiligen Ersatzes im Reparaturfall abdecken, wenn diese Kosten vom Fahrgast zu tragen sind.*

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) stellen sicher, dass ***dem gesamten*** Personal, einschließlich des bei anderen durchführenden Parteien beschäftigten Personals, das Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität direkte Hilfe leistet, bekannt ist, wie auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, auch jenen mit geistigen und intellektuellen Beeinträchtigungen, einzugehen ist;

Geänderter Text

(a) stellen sicher, dass ***das gesamte*** Personal, einschließlich des bei anderen durchführenden Parteien beschäftigten Personals, das Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität direkte Hilfe leistet, ***in Behindertenfragen geschult wird, damit ihm*** bekannt ist, wie auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, auch jenen mit geistigen und intellektuellen Beeinträchtigungen, einzugehen ist;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) stellen sicher, dass ***alle neuen Beschäftigten*** bei der Einstellung in ***Behindertenfragen geschult werden*** und ***dass das Personal*** regelmäßig

Geänderter Text

(c) stellen sicher, dass ***das gesamte neue Personal, das direkt mit den Reisenden zu tun hat***, bei der Einstellung ***eine Einführung in das Thema „Probleme für Fahrgäste und Eisenbahnunternehmen***

Auffrischungskurse **besucht**;

im Zusammenhang mit Behinderungen“ erhält und alle Beschäftigten, die Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität unmittelbar Hilfe leisten, in Behindertenfragen geschult werden und regelmäßig Auffrischungskurse besuchen;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **genehmigen auf Antrag** die Teilnahme von Beschäftigten mit Behinderungen, von Fahrgästen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität **sowie** von Verbänden, die diese vertreten, an den Schulungen.

Geänderter Text

(d) **können** die Teilnahme von Beschäftigten mit Behinderungen **an den Schulungen genehmigen und die Teilnahme** von Fahrgästen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität **und/oder** von Verbänden, die diese vertreten, an den Schulungen **erwägen**.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber und **Infrastrukturbetreiber von Bahnhöfen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 10 000 Fahrgästen pro Tag** richten **jeweils** ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein. Sie machen den Fahrgästen in weitem Umfang bekannt, wie diese mit ihrer Beschwerdestelle in

Geänderter Text

(1) Alle Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer **und** Bahnhofsbetreiber richten ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein. Sie machen den Fahrgästen in weitem Umfang bekannt, wie diese mit ihrer Beschwerdestelle in Verbindung treten können und welche Sprachen ihre Arbeitssprachen sind. **Die Fahrgäste sollten die Möglichkeit haben,**

Verbindung treten können und welche Sprachen ihre Arbeitssprachen sind.

Beschwerden in der offiziellen Landessprache bzw. den offiziellen Landessprachen des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Eisenbahnunternehmen, der Fahrkartenverkäufer und der Bahnhofsbetreiber niedergelassen sind, und außerdem in jedem Falle in englischer Sprache einzureichen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Fahrgäste kann seine Beschwerde bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber **oder Infrastrukturbetreiber** einreichen. Beschwerden müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Vorfall, auf den sich die Beschwerde bezieht, eingereicht werden. Der Adressat gibt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine mit Gründen versehene Antwort oder teilt – in begründeten Fällen – dem Fahrgäste mit, **wann** innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde **mit einer Antwort zu rechnen ist.**

Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber bewahren die zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Daten über den Vorfall zwei Jahre lang auf und stellen sie den nationalen Durchsetzungsstellen auf Anfrage zur Verfügung.

Geänderter Text

(2) Der Fahrgäste kann seine Beschwerde bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer **oder** Bahnhofsbetreiber einreichen. Beschwerden müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Vorfall, auf den sich die Beschwerde bezieht, eingereicht werden. Der Adressat gibt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine mit Gründen versehene Antwort oder teilt – in begründeten Fällen – dem Fahrgäste mit, **dass er** innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde **eine Antwort erhalten wird.**

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens müssen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei zugänglich sein.

Geänderter Text

(3) Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens müssen **für die Fahrgäste leicht und für** Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei zugänglich sein. **Diese Informationen sollten auf Antrag in der offiziellen Landessprache bzw. den offiziellen Landessprachen des Mitgliedstaats erhältlich sein, in dem das Eisenbahnunternehmen niedergelassen ist.**

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung eines Standardbeschwerdeformulars der Union, mit dem die Fahrgäste im Einklang mit dieser Verordnung eine Entschädigung beantragen können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37a Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber arbeiten aktiv mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zusammen, um die Qualität der Barrierefreiheit der Verkehrsdienste zu verbessern.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

(1) Beim Verkauf von Eisenbahnfahrkarten informieren Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter die Fahrgäste über ihre aus dieser Verordnung erwachsenen Rechte und Pflichten. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, können sie eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die die Kommission in allen Amtssprachen der Union erstellt und ihnen zur Verfügung stellt. Zusätzlich weisen sie **auf der Fahrkarte**, entweder auf Papier oder in elektronischem Format, oder in anderer Form – auch in für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Formaten gemäß den Anforderungen der **Richtlinie XXX** – darauf hin. **Der Hinweis enthält Angaben**, wo im Fall von Ausfällen, verpassten Anschläüssen oder großen Verspätungen Informationen erhältlich sind.

(1) Beim Verkauf von Eisenbahnfahrkarten informieren Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter die Fahrgäste über ihre aus dieser Verordnung erwachsenen Rechte und Pflichten. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, können sie eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die die Kommission in allen Amtssprachen der Union erstellt und ihnen zur Verfügung stellt. Zusätzlich weisen sie entweder auf Papier oder in elektronischem Format oder in anderer Form – auch in für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Formaten gemäß den Anforderungen der **Verordnung (EU) Nr. 1300/2014** – darauf hin, wo im Fall von Ausfällen, verpassten Anschläüssen oder großen Verspätungen Informationen erhältlich sind.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber unterrichten die Fahrgäste im Bahnhof **und** im Zug angemessen – auch in barrierefreien Formaten entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der **Richtlinie XXX** – über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Rechte und Pflichten und über die Kontaktdaten der gemäß Artikel 31 von den Mitgliedstaaten benannten Stelle oder Stellen.

Geänderter Text

(2) Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber unterrichten die Fahrgäste im Bahnhof, im Zug **und auf ihrer Website** angemessen – auch in barrierefreien Formaten entsprechend den Barrierefreiheitsanforderungen der **Verordnung (EU) Nr. 1300/2014** – über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Rechte und Pflichten und über die Kontaktdaten der gemäß Artikel 31 von den Mitgliedstaaten benannten Stelle oder Stellen.

Abänderung 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß diesem Artikel benannte Stelle oder benannten Stellen und ihre jeweiligen Zuständigkeiten mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß diesem Artikel benannte Stelle oder benannten Stellen und ihre jeweiligen Zuständigkeiten mit **und veröffentlichen diese an geeigneter Stelle auf ihrer Website**.

Abänderung 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Durchsetzungsstellen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung und ergreifen die zur Wahrung der Fahrgastrechte erforderlichen Maßnahmen. Zu diesem Zweck stellen die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber diesen Stellen auf Anfrage alle einschlägigen Unterlagen

Geänderter Text

(1) Die nationalen Durchsetzungsstellen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung und ergreifen die zur Wahrung der Fahrgastrechte erforderlichen Maßnahmen. Zu diesem Zweck stellen die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber diesen Stellen auf Anfrage **unmittelbar und spätestens**

und Informationen zur Verfügung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen diese Stellen auch die Informationen, die ihnen von der nach Artikel 33 zur Beschwerdebearbeitung benannten Stelle übermittelt werden, sofern es sich um eine andere Stelle handelt. **Sie können auch über Durchsetzungsmaßnahmen aufgrund von Einzelbeschwerden, die von einer solchen Stelle übermittelt werden, entscheiden.**

innerhalb eines Monats alle einschlägigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen diese Stellen auch die Informationen, die ihnen von der nach Artikel 33 zur Beschwerdebearbeitung benannten Stelle übermittelt werden, sofern es sich um eine andere Stelle handelt. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Durchsetzungs- und Beschwerdestellen ausreichende Befugnisse und Ressourcen für die angemessene und wirksame Durchsetzung von Einzelbeschwerden, die von Fahrgästen gemäß dieser Verordnung eingereicht werden, erhalten.**

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jedes Jahr, **bis spätestens Ende April des folgenden Kalenderjahres**, veröffentlichen die nationalen Durchsetzungsstellen Statistiken **über ihre Tätigkeit, auch mit Angaben über verhängte Sanktionen.**

Geänderter Text

(2) Jedes Jahr veröffentlichen die nationalen Durchsetzungsstellen **auf ihren Websites Berichte mit Statistiken, in denen sie die Anzahl und Art der bei ihnen eingegangenen Beschwerden, das Ergebnis ihrer Durchsetzungsmaßnahmen und die verhängten Sanktionen ausführlich aufführen. Diese Berichte werden für jedes Jahr spätestens bis zum 1. April des Folgejahres veröffentlicht. Die Berichte werden ferner auf der Website der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zugänglich gemacht.**

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die nationalen Durchsetzungsstellen führen in Zusammenarbeit mit Verbänden, die Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vertreten, regelmäßig Prüfungen der im Einklang mit dieser Verordnung erbrachten Hilfeleistungen durch und veröffentlichen die Ergebnisse in barrierefreien und gängigen Formaten.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Rechte der Verbraucher, alternative Rechtsmittel gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² in Anspruch zu nehmen, muss der Fahrgäst Beschwerde bei einer Durchsetzungsstelle einlegen, nachdem er seine Beschwerde nach Artikel 28 beim Eisenbahnunternehmen, **Fahrkartenverkäufer**, Bahnhofsbetreiber oder Infrastrukturbetreiber eingereicht hat. Die Durchsetzungsstellen klären die Beschwerdeführer über ihr Recht auf, Beschwerde bei einer alternativen Streitbeilegungsstelle einzulegen, um individuellen Rechtsschutz zu suchen.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Rechte der Verbraucher, alternative Rechtsmittel gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² in Anspruch zu nehmen, muss der Fahrgäst Beschwerde bei einer Durchsetzungsstelle einlegen, nachdem er seine Beschwerde nach Artikel 28 beim Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber oder Infrastrukturbetreiber eingereicht hat. Die Durchsetzungsstellen klären die Beschwerdeführer über ihr Recht auf, Beschwerde bei einer alternativen Streitbeilegungsstelle einzulegen, um individuellen Rechtsschutz zu suchen. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Durchsetzungs- und Beschwerdestellen für alternative Verfahrenswege zur Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß der Richtlinie 2013/11/EU anerkannt sind und dass – wenn Fahrgäste diese alternativen Verfahrenswege zur Einlegung von Rechtsbehelfen nutzen wollen – die betroffenen Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber*

oder Infrastrukturbetreiber zur Teilnahme verpflichtet sind und das Ergebnis für sie verbindlich ist und wirksam gegen sie durchgesetzt werden kann.

³² Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 14).

³² Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 14).

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Fahrgäst kann bei der nationalen Durchsetzungsstelle oder jeder anderen von einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Stelle Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung einreichen.

Geänderter Text

(2) Jeder Fahrgäst kann bei der nationalen Durchsetzungsstelle oder jeder anderen von einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Stelle Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung einreichen. ***Beschwerden können auch von Organisationen eingereicht werden, die Gruppen von Fahrgästen vertreten.***

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Stelle bestätigt den Erhalt der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang. Das Beschwerdeverfahren darf höchstens drei Monate dauern. In komplizierten Fällen kann die Stelle nach eigenem Ermessen

Geänderter Text

Die Stelle bestätigt den Erhalt der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang. Das Beschwerdeverfahren darf höchstens drei Monate dauern. In komplizierten Fällen kann die Stelle nach eigenem Ermessen

diese Dauer auf sechs Monate verlängern. In diesem Fall unterrichtet sie die Fahrgäste über die Gründe der Verlängerung und die voraussichtlich benötigte Zeit bis zum Abschluss des Verfahrens. Nur Verfahren, die ein Gerichtsverfahren umfassen, dürfen länger als sechs Monate dauern. Ist die Stelle gleichzeitig auch eine alternative Streitbeilegungsstelle gemäß der Richtlinie 2013/11/EU, so geht die in der Richtlinie festgelegte Frist vor.

diese Dauer auf sechs Monate verlängern. In diesem Fall unterrichtet sie die Fahrgäste **oder die die Fahrgäste vertretende Organisation** über die Gründe der Verlängerung und die voraussichtlich benötigte Zeit bis zum Abschluss des Verfahrens. Nur Verfahren, die ein Gerichtsverfahren umfassen, dürfen länger als sechs Monate dauern. Ist die Stelle gleichzeitig auch eine alternative Streitbeilegungsstelle gemäß der Richtlinie 2013/11/EU, so geht die in der Richtlinie festgelegte Frist vor, **und es kann mit Zustimmung aller Parteien die Online-Streitbeilegung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 524/2013^{1a} genutzt werden.**

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a
Unabhängige Vermittlungsstellen
Die Mitgliedstaaten richten gut ausgestattete unabhängige Vermittlungsstellen ein, die für die Fahrgäste im Falle von Streitigkeiten mit Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufern über die Durchsetzung ihrer Rechte leicht zugänglich und erschwinglich sind.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und sollten unter anderem eine Mindeststrafe oder einen Prozentsatz des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens bzw. der jeweiligen Organisation umfassen, je nachdem, was höher ist.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Ausschussverfahren

(1) *Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

(2) *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil I – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt **zum günstigsten Fahrpreis**

Geänderter Text

- Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt **zu allen verfügbaren Fahrpreisen (einschließlich der günstigsten Fahrpreise)**

Abänderung 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil I – Spiegelstrich 5**

Vorschlag der Kommission

- **Zugangsbedingungen** für Fahrgäste, die Fahrräder mitführen

Geänderter Text

- **Einzelheiten über den Zugang** für Fahrgäste, die Fahrräder mitführen

Abänderung 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil I – Spiegelstrich 6**

Vorschlag der Kommission

- Verfügbarkeit von Sitzen in **Raucher- und Nichtraucherzonen**, erster und zweiter Klasse sowie Liege- und Schlafwagen

Geänderter Text

- Verfügbarkeit von Sitzen **zu allen geltenden Fahrpreisen in Nichtraucherzonen (und, falls vorhanden, in Raucherzonen)**, erster und zweiter Klasse sowie Liege- und Schlafwagen

Abänderung 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil I – Spiegelstrich 7**

Vorschlag der Kommission

- **Aktivitäten, die voraussichtlich zu** Störungen oder Verspätungen **von Verkehrsdienssten führen**

Geänderter Text

- Störungen und Verspätungen **(geplant und in Echtzeit)**

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil I – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission

- Verfügbarkeit von Dienstleistungen im Zug

Geänderter Text

- Verfügbarkeit von Dienstleistungen im Zug, ***darunter WLAN und Toiletten***

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

- Dienstleistungen im Zug

Geänderter Text

- Dienstleistungen im Zug, ***darunter WLAN***

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- Verspätungen

Geänderter Text

- ***Störungen und*** Verspätungen (***geplant und in Echtzeit***)

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil I – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- Prozentsatz der Verspätungen von ***60***–

Geänderter Text

- Prozentsatz der Verspätungen von

119 Minuten;

91–120 Minuten;

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil I – Absatz 2 – Nummer 2 – Spiegelstrich 1 – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

vii) Bereitstellung nützlicher Informationen während der gesamten Fahrt;

Geänderter Text

vii) Bereitstellung nützlicher Informationen während der gesamten Fahrt, *darunter Informationen über WLAN und andere Dienstleistungen im Zug*;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil II – Absatz 1 – Nummer 4 – Spiegelstrich 1 – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

vii) barrierefreie Zugänglichkeit des Bahnhofs und der Bahnhofseinrichtungen;

Geänderter Text

vii) barrierefreie Zugänglichkeit des Bahnhofs und der Bahnhofseinrichtungen, *unter anderem über ebenerdige Zugänge, Rolltreppen, Aufzüge und Gepäckrampen*;

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In komplizierten Fällen, die z. B. mehrere Forderungen oder mehrere Betreiber, grenzüberschreitende Fahrten oder Unfälle auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, der dem

Geänderter Text

In komplizierten Fällen, die z. B. mehrere Forderungen oder mehrere Betreiber, grenzüberschreitende Fahrten oder Unfälle auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, der dem

Unternehmen die Genehmigung erteilt hat, betreffen, und insbesondere wenn unklar ist, welche nationale Durchsetzungsstelle zuständig ist, oder wenn die Beilegung der Beschwerde so erleichtert oder beschleunigt werden könnte, arbeiten die nationalen Durchsetzungsstellen zusammen und bestimmen eine „federführende“ Stelle, die als zentrale Anlaufstelle für Fahrgäste dient. Alle beteiligten nationalen Durchsetzungsstellen arbeiten zusammen, um die Beilegung der Beschwerde zu erleichtern (u. a. durch Informationsaustausch, Unterstützung bei der Übersetzung von Dokumenten und Übermittlung von Informationen über die Umstände der Vorfälle). Den Fahrgästen wird mitgeteilt, welche Stelle als „federführende“ Stelle fungiert.

Unternehmen die Genehmigung erteilt hat, betreffen, und insbesondere wenn unklar ist, welche nationale Durchsetzungsstelle zuständig ist, oder wenn die Beilegung der Beschwerde so erleichtert oder beschleunigt werden könnte, arbeiten die nationalen Durchsetzungsstellen zusammen und bestimmen eine „federführende“ Stelle, die als zentrale Anlaufstelle für Fahrgäste dient. Alle beteiligten nationalen Durchsetzungsstellen arbeiten zusammen, um die Beilegung der Beschwerde zu erleichtern (u. a. durch Informationsaustausch, Unterstützung bei der Übersetzung von Dokumenten und Übermittlung von Informationen über die Umstände der Vorfälle). Den Fahrgästen wird mitgeteilt, welche Stelle als „federführende“ Stelle fungiert. **Darüber hinaus sorgen die nationalen Durchsetzungsstellen in allen Fällen für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/2394^{1a} des Europäischen Parlaments und des Rates.**

^{1a} Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).